

ALLE BEITRÄGE UND GEBÜHREN 2022

1. Kammerbeiträge und Zuschläge RA und RAA:

Kammerbeitrag RA	Fälligkeit	EUR	Bankverbindung
jährlich	01.05.	495,00	IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
	01.09.	<u>495,00</u>	
		990,00	
Zuschläge RAA	Fälligkeit	EUR	Bankverbindung
	01.05.	200,00	IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
	01.09.	<u>200,00</u>	
		400,00	
Kammerbeitrag RAA	Fälligkeit	EUR	Bankverbindung
jährlich	01.05	100,00	IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
	01.09.	<u>100,00</u>	
		200,00	

Der Kammerbeitrag ist bei Ersteintragung, sofern der Anwalt nicht bereits bisher einmal wo immer als Rechtsanwalt eingetragen und/oder tätig war, bis zu dem auf die Ersteintragung folgenden 3. Jahresende auf EUR 400,00 ermäßigt. Diese Ermäßigung erlischt ab 01.01. jenes Jahres, in welchem der Rechtsanwalt einen oder mehrere Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt und lebt nicht wieder auf.

Der Kammerbeitrag und die Zuschläge sind, wenn die Eintragung bzw. die Beschäftigung nicht mehr als 9 Monate gedauert hat, nur mit $\frac{3}{4}$ Anteilen, wenn sie nicht mehr als 6 Monate gedauert hat, nur mit der Hälfte und wenn sie nicht mehr als 3 Monate gedauert hat, nur mit einem Viertel zu entrichten.

Der Ausschuss ist ermächtigt, die Beiträge bzw. die Zuschläge aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu stunden, zu ermäßigen oder abzuschreiben.

2. Weitere Beiträge und Gebühren:

	EUR	Bankverbindung
Beitrag Treuhandbuch <i>jährlich</i>	150,00	IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
<i>fällig zum 01.05 mit dem Kammerbeitrag</i>		
Versicherungen		IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
• erweiterte Berufshaftpflichtversicherung <i>derzeit jährlich</i>	732,60	
• Versicherung Treuhandbuch <i>derzeit jährlich</i>	198,25	
• Vertrauensschadenversicherung <i>derzeit jährlich</i>	117,00	
<i>jeweils fällig zum 20.01. des Jahres</i>		
Werbebeitrag jährlich <i>jeweils fällig zum 01.05. des Jahres</i>	100,00	IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte		IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
• Eintragungsgebühr	220,00	
• Gebühr nach dem Gebührengesetz (derzeit)*	285,90	
• Anwaltsausweis	50,00	
• Gebühr nach dem Gebührengesetz (derzeit)*	<u>14,30</u>	
Gesamt:	570,20	

* Diese Gebühren können nach den Bestimmungen des Neugründungsförderungsgesetzes erlassen werden.

	EUR	Bankverbindung
Rechtsanwaltsausweis mit digitaler Signatur (inkl. derzeitige Gebühr nach dem Gebührengesetz)	64,30	IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter		IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
• Eintragungsgebühr	75,00	
• LU und dzt. Gebühr nach dem Gebührengesetz	44,30	
Gesamt:	119,30	
Eintragung in die Liste der RA-Gesellschaften		IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
• Eintragungsgebühr	220,00	
Ausstellung einer große LU für RAA oder BU für Kanzleiange-stellte		IBAN AT12 2050 3000 0000 4002 BIC SPIHAT22XXX
• Urkunde und dzt. Gebühr nach dem Gebührengesetz	44,30	

3. Versorgungseinrichtung Teil A/Grundpension:

Fälligkeit	RA	RAA	niedergelassener europäischer RA	Bankverbindung
	EUR	EUR	EUR	IBAN AT40 2050 3000 0002 9009 BIC SPIHAT22XXX
15.01.2022	2.777,50	1.378,00	3.445,00	
15.04.2022	2.777,50	1.378,00	3.445,00	
15.07.2022	2.777,50	1.378,00	3.445,00	
15.10.2022	2.777,50	1.378,00	3.445,00	

Befreiungsmöglichkeiten in der Versorgungseinrichtung Teil A seit 01.01.2018:				
Antragstellerin	Voraussetzung	Rechtsgrundlage	Beitragsleistung	Hinweis
RA (Mutter)	Mutterschutz	§ 53 Abs. 2 Z. 4 lit b RAO iVm § 12 UmIO	keine	es werden volle Beitragsmonate erworben
RAA (Mutter)	Mutterschutz	§ 53 Abs. 2 Z. 4 lit b RAO iVm § 12 UmIO	keine	es werden volle Beitragsmonate erworben
Ermäßigungsmöglichkeit in der Versorgungseinrichtung Teil A seit 01.01.2018:				
Antragsteller/-in:	Voraussetzung	Rechtsgrundlage	Beitragsleistung	Hinweis
RA (Mutter, Vater)	Geburt oder Adoption eines Kindes	§ 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO iVm § 11 UmIO	Reduzierung auf RAA-Beitrag für maximal 12 Monate	aliquoter Erwerb von Beitragsmonaten im Verhältnis von verringertem Beitrag zum Normbeitrag

Der Beitrag für **nachkaufbare Versicherungsmonate** gemäß § 10 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2021 beträgt pro nachzukaufendem Versicherungsmonat im Jahr 2022 **EUR 1.520,00** (jeweils zuzüglich Zinsen im Falle der Ratenvereinbarung).

4. Versorgungseinrichtung Teil B/Zusatzpension (Verwaltung durch Concisa AG):

Fälligkeit	EUR	Bankverbindung
		Spängler Bank je nach Veranlagungs- und Risikogemeinschaft *)
15.02.2022	1.375,00	
15.05.2022	1.375,00	
15.08.2022	1.375,00	
15.11.2022	1.375,00	
*) Bankverbindung Spängler Bank je nach Veranlagungs- und Risikogemeinschaft		Bankverbindung bei Spängler Bank
AVO Classic		IBAN: AT51 1953 0001 5546 5700 / BIC: SPAEAT2S
AVO 30		IBAN: AT33 1953 0001 5546 5830 / BIC: SPAEAT2S
AVO 50		IBAN: AT59 1953 0001 5546 5750 / BIC: SPAEAT2S
AVO Plus		IBAN: AT73 1953 0300 0001 0920 / BIC: SPAEAT2S

Versorgungseinrichtung Teil B/Zusatzpension – Ermäßigungen und Befreiungen:

a) Befreiung wegen anderer gesetzlich geregelter und verpflichtender Altersvorsorge:

Auf Antrag kann von den Beiträgen zur Zusatzpension befreit werden, wenn nachweislich aktuell Beiträge zu einer gesetzlich geregelten und verpflichtender Altersvorsorge im In- oder Ausland geleistet werden, in die der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einbezogen wurde oder wird, oder Leistungen aus einer solchen Altersvorsorge bezieht. Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach der Ersteintragung, für das Folgejahr **jeweils bis 31. Jänner** unter gleichzeitiger Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung der Versicherungsanstalt der gesetzlichen Altersvorsorge zu stellen. Die Befreiung gilt jeweils nur für ein Beitragsjahr.

Hinweis: Es besteht **kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente** nach § 25 der Satzung Teil B 2018, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Beitragsbefreiung nach § 9 der Satzung Teil B 2018 in Anspruch genommen worden ist (§ 23 Abs. 1 Z. 7 Satzung Teil B 2018).

b) Beitragsermäßigung bei Ersteintragung:

Bei Ersteintragung können entsprechend den nachfolgend angeführten Möglichkeiten die Beiträge auf mindestens 20 % des in der Umlagenordnung festgesetzten Beitrags - dieser beträgt im Jahr 2022 EUR 1.100,00 - ermäßigt werden:

a) **Für die ersten 12 Kalendermonate** nach Ersteintragung eine Ermäßigung des Beitrages auf mindestens 20 % des in der Umlagenordnung festgesetzten Beitrags; die Erklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach Ersteintragung abzugeben.

b) **Für die ersten 24 Kalendermonate** nach der Ersteintragung eine Ermäßigung des Beitrages auf mindestens 20 % des ordentlichen Beitrages; die Erklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach Ersteintragung abzugeben.

c) **Für die folgenden 12 Kalendermonate** nach Ablauf der ersten 12 Kalendermonate nach Ersteintragung eine Ermäßigung des Beitrages auf mindestens 20% des ordentlichen Beitrags; die Erklärung ist spätestens vor Ablauf der Ermäßigung für die ersten 12 Kalendermonate abzugeben.

Hinweis: Nach Ablauf der Ermäßigung bei Ersteintragung kann ein Antrag wegen Einkommens gestellt werden. Dieser ist bis 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen.

c) Ermäßigung wegen Einkommens:

Auf Antrag kann der jährliche Beitrag auf einen in der Umlagenordnung festzulegenden ermäßigten Beitrag reduziert werden, welcher

a) wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt **EUR 27.027,10** oder weniger beträgt, mindestens **1/5** des jährlichen Beitrages,

b) wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt **EUR 54.054,00** oder weniger beträgt, mindestens **2/5** des jährlichen Beitrages,

c) wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt **EUR 81.081,00** oder weniger beträgt, mindestens **3/5** des jährlichen Beitrages

zu betragen hat. Liegen Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor, sind diese zusammenzurechnen.

Der Antrag ist unter gleichzeitiger Vorlage des **Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres (2020)** und/oder einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr **bis zum 30.06.2022** für das laufende Beitragsjahr zu stellen. Die Ermäßigung gilt jeweils nur für ein Beitragsjahr. Gegebenenfalls ist im nächsten Jahr ein neuerlicher Ermäßigungsantrag zu stellen.

Ein Antragsformular für die Befreiung oder Ermäßigung steht auf dem Formularserver im Internen Bereich der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter www.tiroler-rak.at zur Verfügung.